

Bibliothek
der
Deutschen Bauakademie

HA
TGL

KB 617

Fachbereich-Standard

Juli 1964

Fachbereich
FSB
Bauwesen

Abfallsammelstellen in Freiflächen
Projektierungsgrundsätze

TGL
116-0754 ✓

Bauinformation
Zentrale Fachbibliothek
Bauwesen

Verbindlich ab 1.1.1965

Dieser Standard gilt nicht für Abfallsammelstellen der Abfälle aus industrieller und handwerklicher Produktion und aus Krankenhäusern sowie für die Aufstellung von transportablen Müllbehältern mit einem Fassungsvermögen von über 0,2 m³.

Abfallsammelstellen für die hygienisch einwandfreie Zwischenlagerung fester Abfallstoffe außer menschlichen und tierischen Ausscheidungen sind zugleich mit der Projektierung von Bauwerken mit Aufenthalts- und Arbeitsräumen vorzusehen.

Als Abfallsammelstellen sind zulässig:

- Müllplätze als befestigte Flächen zum Aufstellen von beweglichen Abfallbehältern, wie Mülltonnen und Küchenabfallbehälter
- Müllschränke als allseitig geschlossene Zellen mit Türen zum Aufhängen von Mülltonnen nach TGL 4367 an die Innenseiten der Türen
- Ortsfeste Behälter (Müllgruben)

In Wohngebieten ist eine Mülltonne nach TGL 4367 für 2 bis 4 WE bei wöchentlicher Abholung vorzusehen. Zusätzlich sind Behälter zum Sammeln der Küchenabfälle für Futterzwecke, 7 l Rauminhalt für 1 WE, anzuordnen.

Zulässige Entfernungen

Tabelle 1

von	Entfernung bis	m höchstens
Abfallsammelstellen aller Art	Austritt aus Gebäuden	80
Müllplätze für Mülltonnen nach TGL 4367	für Müllfahrzeuge befahrbarer Weg	30 ^{x)}
Müllschränke		
Ortsfeste Behälter		3

Tabelle 2

von	Entfernung bis	m mindestens
Abfallsammelstellen aller Art	Gebäude mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Scheunen, Ställen sowie Baracken	10
	Garage	5
	Öffnungen in Aufenthalts- und Arbeitsräumen	8

Ortsfeste Behälter müssen von Grundstücksgrenzen einen Abstand von 1,5 m haben, jedoch ist eine gemeinsame Grenzbebauung zulässig und zu bevorzugen.

Abfallsammelstellen dürfen unmittelbar an Garagen angeordnet werden, wenn die Forderungen nach Bild 1 oder 2 erfüllt sind.

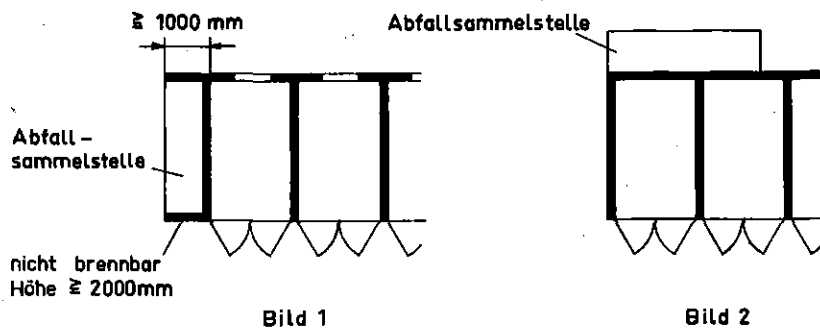
x) 10 m sind anzustreben

Fortsetzung Seite 2

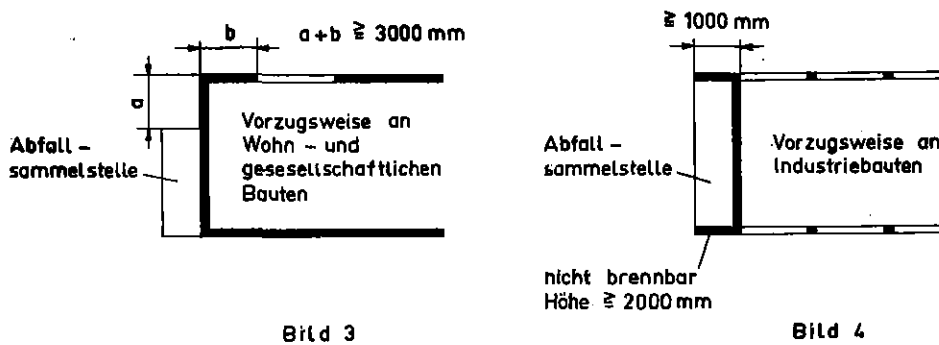
Bestätigt am 16. Juli 1964, Ministerium für Bauwesen, Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Nachdruckgenehmigung oder Quellenangabe gestattet





Der Abstand zu den Öffnungen in Aufenthaltsräumen darf verringert werden, wenn die Lage nach Bild 3 oder 4 gewählt wird, jedoch nicht an Gebäuden, in denen Lebensmittel hergestellt, gehandelt, gelagert, be- und verarbeitet werden.



Zwischen Abfallsammelstellen und Anfahrtsweg der Müllabfuhr sind stufen nur in Verbindung mit Rampen zulässig. Rampen dürfen eine Steigung von 15 % nicht übersteigen und müssen mindestens 1000 mm breit sein.

In Grünverbindungen, Wohnkomplexparks und Schmuckflächen mit repräsentativem Charakter ist die Anlage von Abfallsammelstellen unzulässig. Abfallsammelstellen sind durch Sträucher und Bäume von Verkehrs- und Freiflächen abgeschirmt und windgeschützt anzulegen. Außerdem sind bei Müllplätzen Schutzwände anzulegen. Schutzwände müssen Sicht- und Verwehungsschutz bieten und 1000 mm bis 1200 mm hoch sein.

Sie dürfen entfallen

- bei Müllplätzen an geschlossenen Wänden von Bauwerken,
- bei Müllplätzen an vorhandenen, mindestens 3 m breiten, und 1 m hohen Gehölzpflanzungen oder 1 m hohen Hecken.

Die Müllplatzflächen sind nach der TGL 113-0674 "Wege und Plätze in Freiflächen" zu befestigen, jedoch Naturstein- und farbige Kunststeinplatten sind nicht zulässig.

Müllplätze und Teppichklopfanlagen nach TGL 116-0753 sind zu kombinieren.

Ortsreste Behälter sind aus nichtbrennbarem Material für Asche undurchlässig herzustellen und dichtschießend abzudecken.

Hinweis:

Am 1. 6. 1963 lag in der DDR noch kein vergleichbarer GOST oder Fachbereichsstandard der UdSSR vor.